

Aktenzeichen: 4 AZR 456/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 18. Mai 1983

- 4 AZR 456/80 -

I. Arbeitsgericht Hamburg

Teil-Urteil vom 27. Februar 1980

- 3 Ca 388/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 3. Juli 1980

- 2 Sa 41/80 -



Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Tarifrecht und Verfahrensrecht - Haftung einer Akkordkol.

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Bau-Akkordtarifvertrag Hamburg vom 22. Mai 1968 (Bau-Akk TV Hamburg) § 12; BGB §§ 420, 421, 830, 840; TVG § 1; ZPO § 62

- Leitsätze:
1. Soweit nicht ausdrücklich gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, gelten die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der ZPO und des ArbGG auch für die Tarifvertragsparteien mit zwingender und bindender Wirkung. Daher ist § 12 Bau-Akk TV Hamburg insoweit unwirksam, als darin vorgeschrieben wird, daß bei Haftungsansprüchen des Arbeitgebers alle Angehörigen der Akkordkolonne gemeinsam zu verklagen sind.
 2. Materiell begründet § 12 Abs. I Bau-Akk TV Hamburg bei Haftungsansprüchen aus positiver Vertragsverletzung weder eine gesamtschuldnerische noch eine gesamthänderische Haftung der Akkordteilnehmer. Diese haften vielmehr anteilig.



Im Namen des Volkes!

AZR 456/80
2 Sa 41/80 Hamburg

Verkündet am
18. Mai 1983

Haus,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 1983 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 3. Juli 1980 - 2 Sa 41/80 - aufgehoben.

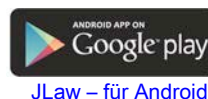
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger betreibt ein Bauunternehmen. Der Beklagte war bei ihm als Maurer beschäftigt. Im Jahre 1979 wurde im Betrieb des Klägers eine Akkordkolonne für Maurerarbeiten zusammengestellt, die aus fünf Mitgliedern, darunter dem Beklagten, bestand. Bevollmächtigter Kolonnenführer war das Kolonnenmitglied Horst H .

Zwischen dem Kläger und der Akkordkolonne wurde am 30. Mai 1979 eine schriftliche Akkordabmachung getroffen, die von dem Kläger und allen Kolonnenmitgliedern außer dem Beklagten, der damals arbeitsunfähig erkrankt war, unterzeichnet wurde. In der Folgezeit wurde die Akkordkolonne - darunter auch der Beklagte - auf der Grundlage dieser Akkordabmachung tätig.

Nach Ziffer 5 der Akkordabmachung sind die Bestimmungen des Bau-Akkordtarifvertrags Hamburg (Bau-Akk TV Hamburg) Bestandteil der Akkordabmachung. In § 12 Bau-Akk TV Hamburg heißt es:

- "I. Die Akkordteilnehmer haften gegenüber dem Arbeitgeber gemeinsam für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Akkordabmachung. Sofern Haftungsansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, sind vom Arbeitgeber alle Akkordteilnehmer gemeinsam als Gesamtschuldner zu verklagen. Jedem Akkordteilnehmer steht der Entlastungsnachweis offen, daß er infolge Nichtbeteiligung die Schadensverursachung nicht zu vertreten hat.
- II. Wenn die Akkordteilnehmer nachweisen, daß der Schaden ausschließlich durch einzelne oder mehrere Akkordteilnehmer vorsätzlich verursacht wurde, so beschränkt sich die Haftung auf diejenigen Akkordteilnehmer, die vorsätzlich gehandelt haben."



Der Kläger macht gegen den Beklagten Schadenersatzansprüche wegen Schlechtleistungen der Akkordkolonne geltend. Er hat auch gegen den Kolonnenführer H in einem beim Arbeitsgericht Hamburg noch anhängigen gesonderten Prozeß Klage auf Schadenersatz erhoben. Der Beklagte seinerseits hat vom Kläger im Wege der Widerklage die Zahlung von Restlohn und Schlechtwettergeld verlangt.

Der Kläger hat vorgetragen, die Akkordkolonne habe auf verschiedenen Baustellen mangelhafte Arbeit geleistet. Er habe gegenüber H als Vertreter der Akkordkolonne mündlich und später mit Schreiben vom 2. August 1979 eine Mängelrüge ausgesprochen. Der Beklagte habe die gerügten Mängel mündlich anerkannt und erklärt, er werde diese beseitigen, sei jedoch seiner Nachbesserungspflicht nicht nachgekommen. Die übrigen Kolonnenmitglieder außer H hätten ihre Nachbesserungspflicht anerkannt und sie entsprechend ihrem Anteil erfüllt.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, als
Gesamtschuldner neben Herrn Horst
H , K straße 9, 2
, an den Kläger 2.830,98 DM
nebst 9,75 % Zinsen seit dem 29.
September 1979 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, die Klage sei unzulässig, da der Kläger nach § 12 Ziffer I Bau-Akk TV Hamburg alle Akkordteilnehmer als Gesamtschuldner hätte verklagen müssen. Im übrigen habe die Kolonne keine Schäden verursacht. Darüber hinaus habe der Kläger die behaupteten Mängel nicht form- und fristgerecht im Sinne von § 9 Bau-Akk TV Hamburg geltend gemacht; die Ansprüche seien auch nach § 16 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) verfallen.



Wegen einer angeblichen Gegenforderung hat der Beklagte im Wege der Widerklage beantragt,

den Kläger zu verurteilen, an ihn
1.095,38 DM brutto sowie 487,86
DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem
29. Oktober 1979 zu zahlen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit hinsichtlich des
geltend gemachten Schlechtwetter-
geldes in Höhe von 210,-- DM net-
to an das zuständige Sozialgericht
zu verweisen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen,
da er den Lohn des Beklagten ordnungsgemäß abgerechnet ha-
be.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil (Prozeßurteil)
die Klage als unzulässig abgewiesen und wegen des im Wege
der Widerklage geltend gemachten Anspruchs des Beklagten
auf Schlechtwettergeld den Rechtsweg zu den Arbeitsgerich-
ten für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das zu-
ständige Sozialgericht Hamburg verwiesen. Gegen dieses Ur-
teil hat nur der Kläger Berufung eingelegt. Das Landesar-
beitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision
verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Der Beklag-
te beantragt Zurückweisung der Revision.

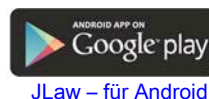
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung
des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an das Lan-
desarbeitsgericht. Die Vorinstanzen durften die Klage nicht
als unzulässig abweisen. Die Klage ist vielmehr zulässig.
Ob sie begründet ist, bedarf noch der Entscheidung durch
das Landesarbeitsgericht.



Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen war der Kläger nicht verpflichtet, alle Akkordteilnehmer gemeinsam zu verklagen. Eine solche Verpflichtung folgt nicht aus dem Bau-Akk TV Hamburg. Dieser Tarifvertrag findet nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung. Nach § 12 Ziffer I Satz 2 Bau-Akk TV Hamburg sind zwar bei der gerichtlichen Geltendmachung von Haftungsansprüchen "vom Arbeitgeber alle Akkordteilnehmer gemeinsam als Gesamtschuldner zu verklagen". Unter "gemeinsamem Verklagen" läßt sich nach Wortlaut und Sinn dieser Vorschrift nur verstehen, daß der Tarifvertrag damit zwischen den Akkordteilnehmern auf der Beklagtenseite eine notwendige Streitgenossenschaft begründen und eine entsprechende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Klage des Arbeitgebers aufstellen will. § 12 Ziffer I Satz 2 Bau-Akk TV Hamburg ist aber insoweit wegen Verstoßes gegen höherrangiges und zwingendes Gesetzesrecht unwirksam (vgl. Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl. 1977, Einl. Rz 93).

Die Fälle der notwendigen Streitgenossenschaft sind für den Zivilprozeß und das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren in § 62 ZPO abschließend geregelt. Die Rechtssätze der Zivilprozeßordnung sind öffentliches Recht; sie sind zwingend, soweit sie den Parteien nicht gestatten, das Verfahren abweichend von den gesetzlichen Vorschriften zu regeln, wie z. B. bestimmte Zuständigkeitsregelungen (vgl. Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl. 1979, Einl. Rz 95). An dieses zwingende staatliche Recht sind auch die Tarifvertragsparteien gebunden; zwingendes Gesetzesrecht geht den Tarifnormen als höherrangiges Recht vor (vgl. Wiedemann/Stumpf, aaO, Einl. Rz 92 f.). Eine Rechtssetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien für Verfahrensrecht besteht - von gewissen Ausnahmen abgesehen (§ 48 Abs. 2 ArbGG) - ohnehin nicht (§ 1 Abs. 1 TVG). Hinsichtlich der notwendigen Streitgenossenschaft enthält die Zivilprozeßordnung keine Bestimmung, die den Parteien eines Einzelvertrages oder den Tarifvertragsparteien eine abweichende oder ergänzende Rege-



lung gestattet. Deshalb kann die Regelung einer Tarifnorm, die die gemeinsame Verklagung verschiedener Personen vorschreibt, nur dann Wirksamkeit entfalten, wenn bei einer entsprechenden Klageerhebung die Beklagten notwendige Streitgenossen im Sinne der Zivilprozeßordnung sind. Das trifft für die Regelung in § 12 Ziffer I Satz 2 Bau-Akk TV Hamburg nicht zu.

Nach § 62 ZPO umfaßt die notwendige Streitgenossenschaft zwei Fallgruppen. Unter keine dieser Fallgruppen läßt sich die Regelung des § 12 Ziffer I Satz 2 Bau-Akk TV Hamburg einordnen. Nach der ersten Fallgruppe besteht eine notwendige Streitgenossenschaft, wenn "das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden" kann. Damit sind die Fälle gemeint, in denen die Wirkung der Entscheidung eines Einzelprozesses auch die anderen Beteiligten erfassen würde, z. B. durch eine Rechtskrafterstreckung oder Gestaltungswirkung (vgl. Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl. 1977, § 62 Rz 4 ff.). Eine solche Fallgestaltung liegt hier nicht vor. Die Rechtskraft eines Urteils gegen ein Mitglied der Akkordkolonne wegen eines Schadenersatzanspruchs des Klägers entfaltet aus keinem Rechtsgrund Rechtswirkungen für Schadenersatzansprüche des Klägers gegen die übrigen Kolonnenmitglieder. Dabei verkennt der Senat nicht, daß in Schadenersatzprozessen gegen die einzelnen Kolonnenmitglieder dieselben tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen von Bedeutung sein können. Es gibt aber keine gesetzliche Vorschrift, die die Parteien oder das Gericht an die Entscheidung eines Vorprozesses über denselben oder einen ähnlichen Schadenersatzanspruch gegen ein anderes Kolonnenmitglied binden würde. Deshalb kann auch die von den Tarifvertragsparteien nach dem Wortlaut des § 12 Bau-Akk TV Hamburg vorgesehene "gesamtschuldnerische" Haftung der Kolonnenmitglieder eine notwendige Streitgenossenschaft nicht begründen (vgl. Stein/Jonas/Leipold, aaO, § 62 Rz 11).



Nach der zweiten Fallgruppe des § 62 ZPO ist eine notwendige Streitgenossenschaft gegeben, wenn die Streitgenossenschaft "aus einem sonstigen Grunde eine notwendige" ist. Damit sind bei Leistungsklagen die Fälle gemeint, in denen die mit der Klage geforderte Leistung entweder nur gemeinschaftlich verlangt oder nur gemeinschaftlich erbracht werden kann, so daß aus Gründen des materiellen Rechts eine Einzelklage abgewiesen werden müßte, z. B. bei einer Gesamthand (vgl. Stein/Jonas/Leipold, aaO, § 62 Rz 17 ff.). Auch diese Fallgestaltung ist vorliegend nicht gegeben. Weder gesetzliche noch tarifliche Vorschriften gebieten es nämlich, daß der von dem Kläger geforderte Schadenersatz von den Kolonnenmitgliedern nur gemeinschaftlich gefordert und geleistet werden kann. Auch § 12 Ziffer I Satz 2 Bau-Akk IV Hamburg schreibt dies gerade nicht vor.

Das gilt zunächst für den Fall, daß man § 12 Ziffer I Satz 2 Bau-Akk IV Hamburg nur nach seinem Wortlaut auslegen und demgemäß eine gesamtschuldnerische Haftung der Kolonnenmitglieder annehmen wollte (vgl. Stein/Jonas/Leipold, aaO, § 62 Rz 11, 19). Das Wesen der gesamtschuldnerischen Haftung besteht gerade darin, daß jeder der Gesamtschuldner zur Erfüllung der ganzen Leistung verpflichtet ist und demgemäß der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Gesamtschuldner allein verlangen kann (vgl. § 421 BGB). Die Gesamtschuld ist somit nicht gemeinschaftlich zu erbringen bzw. zu erfüllen.

Nach dem für die Tarifauslegung zu berücksichtigenden Gesamtzusammenhang einer tariflichen Regelung (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) ist die Annahme einer gesamtschuldnerischen Haftung zwar im vorliegenden Fall verfehlt, aber auch unabhängig davon soll nach dem Willen der Tarifvertragsparteien der Schadenersatz von den Kolonnenmitgliedern jedenfalls nicht gemeinschaftlich geleistet werden. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Tarifvertragsparteien zwar in § 12 Ziffer I Satz 2 Bau-Akk IV Hamburg den Begriff des Gesamtschuldners verwenden, ihn

aber ersichtlich nicht im rechtstechnischen Sinne des BGB verstehen. Der Bau-Akk TV Hamburg will die für das Baugewerbe geltenden Tarifverträge nicht abändern, sondern sie nur ergänzen. Das bringen die Tarifvertragsparteien in § 5 Ziffer I Satz 3 Bau-Akk TV Hamburg deutlich zum Ausdruck, wenn es dort heißt: "Die geltenden arbeitsrechtlichen und tariflichen Vorschriften bleiben auch während der Akkordarbeiten maßgeblich." Damit ist auch auf den im Klagezeitraum maßgeblichen Rahmentarifvertrag für Leistungslohn im Baugewerbe in der Fassung vom 13. Dezember 1974 (RTV-Leistungslohn) Bezug genommen, der in § 7 Ziffer 1 Satz 2 regelt: "Die Mitglieder der Leistungsgruppe haften für den Ersatz eines von der Leistungsgruppe verursachten Schadens anteilmäßig." Bei der vorliegenden Akkordkolonne handelt es sich um eine Leistungsgruppe im tariflichen Sinne, da sie im Betrieb des Klägers zusammengesetzt wurde und sich nicht schon vor Eintritt in den Betrieb zu einer Kolonne (Eigengruppe) ihrerseits zusammengeschlossen hatte (vgl. § 7 Ziffer 1 RTV-Leistungslohn). Daran will § 12 Bau-Akk TV Hamburg nach dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung anknüpfen. Es ist jedenfalls trotz des gegenteiligen Eindrucks nicht ersichtlich, daß diese tarifliche Vorschrift die Haftung der Akkordteilnehmer anders regeln wollte als der RTV-Leistungslohn. Aus dem Wort "Gesamtschuldner" in § 12 Bau-Akk TV Hamburg allein kann dies nicht gefolgert werden. Die gesamtschuldnerische Haftung der Akkordteilnehmer wäre eine so starke und folgenschwere Abweichung vom RTV-Leistungslohn und würde zu dem offenbar nicht beabsichtigten und im Einzelfalle unbilligen Ergebnis führen, daß jedes Kolonnenmitglied für den gesamten Schaden, also auch für den von den Arbeitskollegen verursachten Schaden, haften müßte. Demgegenüber will der Bau-Akk TV Hamburg ersichtlich nur den RTV-Leistungslohn ergänzen. Deshalb bleibt es bei der anteilmäßigen Haftung der Mitglieder der Leistungsgruppe. Eine solche anteilmäßige Haftung erfordert es aber nicht, daß der Schadenersatz von allen Kolonnenmitgliedern gemeinschaftlich erbracht wird.



§ 12 Ziffer I Satz 2 Bau-Akk TV Hamburg läßt sich auch nicht in dem Sinne auslegen, daß trotz einer nur anteilmäßigen Haftung der Kolonnenmitglieder der Schadenersatz gemeinsam zu erbringen sei. Dabei ist davon auszugehen, daß Tarifvertragsparteien mit Tarifnormen eine praktikable Regelung und sinnvolle Ordnung des betreffenden Lebenssverhältnisses erreichen wollen. Dies kann mit der Auslegung des § 12 Ziffer I Satz 2 Bau-Akk TV Hamburg im Sinne eines von den Kolonnenmitgliedern gemeinschaftlich zu erbringenden Schadenersatzes nicht erreicht werden. Vielmehr führte eine solche Auslegung zu rechtlichen Ungereimtheiten sowie zu unvernünftigen, unpraktikablen Ergebnissen. Deshalb kann nicht angenommen werden, daß eine solche Regelung dem Willen der Tarifvertragsparteien entspricht.

Bei einer anteilmäßigen Haftung der Kolonnenmitglieder ergibt es keinen vernünftigen Sinn, vom Arbeitgeber zu fordern, nicht von einzelnen, sondern stets und zwingend von allen Mitgliedern der Akkordkolonne Schadenersatz zu verlangen und sie demgemäß alle zu verklagen. Es muß vielmehr dem Arbeitgeber sinnvollerweise unbenommen bleiben, von einer Klageerhebung gegen solche Kolonnenmitglieder abzugehen, die ihre Haftung bereits anerkannt oder Schadenersatz geleistet haben, mit denen der Arbeitgeber einen Vergleich geschlossen hat oder die nach seiner Überzeugung an der Schadensverursachung nicht beteiligt sind und demgemäß nach § 12 Ziffer I Satz 3 Bau-Akk TV Hamburg nicht haften oder denen gegenüber der Arbeitgeber tarifliche Ausschlussfristen versäumt hat. In Fällen dieser Art wäre es widersinnig, dem Arbeitgeber einen Prozeß gegen Arbeitnehmer der aufgezeigten Art und das damit verbundene Kostenrisiko aufzuzwingen. Andererseits müßte der Arbeitgeber bei einer Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen gegenüber Ansprüchen, z. B. Lohnansprüchen eines Kolonnenmitglieds gleichzeitig alle anderen Kolonnenmitglieder zugleich in demselben Prozeß im Wege der Widerklage verklagen. In von Auftraggebern geführten Schadenersatzprozessen gegen den Arbeitgeber wä-



re dessen weitere Rechtsverfolgung im Wege der Streitverkündung deshalb behindert, weil die allgemeinen Zivilgerichte für die Klagen gegen die anderen Kolonnenmitglieder sachlich nicht zuständig wären (vgl. § 2 ArbGG). Damit wäre daher auch die Aufrechnungs- und Rechtswahrungsbefugnis des Arbeitgebers ohne sachliche Rechtfertigung nachhaltig beschränkt und erschwert. Schließlich führt die tariflich normierte Pflicht, alle Mitglieder der Akkordkolonne gemeinsam zu verklagen, zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß gerade deshalb oft der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden könnte, weil die einzelnen Kolonnenmitglieder wegen ihrer vorgeschriebenen Parteistellung nicht als Zeugen in Betracht kämen. Damit könnten schwerwiegende prozessuale Nachteile für beide Parteien entstehen. Diese widersprüchlichen und sinnwidrigen Ergebnisse lassen es nicht zu, die Vorschrift des § 12 Ziffer I Satz 2 Bau-Akk IV Hamburg dahin auszulegen, daß Schadenersatz nur von allen Kolonnenmitgliedern gemeinsam verlangt und erbracht werden kann.

Da bei einer gemeinsamen gerichtlichen Inanspruchnahme aller Kolonnenmitglieder keine notwendige Streitgenossenschaft zwischen diesen besteht und deshalb § 12 Ziffer I Satz 2 Bau-Akk IV Hamburg auch keine entsprechende Klageerhebung vorsehen darf, konnte der Kläger den Beklagten allein verklagen. Die Klage ist insoweit zulässig.

Wie die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt haben, betrifft die Klageforderung ausschließlich einen Schadenersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung, d. h. aus dem Arbeitsvertrag. Daher ist nicht darüber zu entscheiden, ob die Haftungsregelung der §§ 830, 840 BGB normierenden gesetzlichen Bestimmungen, die bei mehreren Deliktsschuldnern Platz greifen, überhaupt tariflich abdingbar und modifizierbar sind.

Das Landesarbeitsgericht wird die notwendigen Feststellungen zu treffen haben, ob die Klageforderung unter Berücksichtigung der zutreffend ausgelegten tariflichen Vorschrif-



ten und des allgemeinen bürgerlichen Schadenersatzrechts begründet ist und gegebenenfalls auch die einschlägigen tariflichen Ausschlußfristen eingehalten wurden. Von einer Zurückverweisung an das Arbeitsgericht in entsprechender Anwendung von § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO hat der Senat abgesehen (vgl. § 540 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Feller

Matthes

Dr. Etzel

Jansen

Dr. Apfel

